

FÖRDERCALL I: DIGITAL CHECK

1. Fördergegenstand

Gefördert werden folgende externe Beratungsleistungen, die ab dem 01. Juli 2021 beauftragt und in Anspruch genommen werden, in folgendem Bereich:

- Analysetool digitaler Reifegrad: Digital Check [Starter Kit](#) und Schwerpunktberatung (in Kooperation mit dem Mechatronik-Cluster und der Fachhochschule Steyr)

Ziel dieser Förderung ist Unternehmen darin zu unterstützen, ihren IST- und SOLL Zustand für ihre Digitalisierungsstrategie in gezielten Bereichen zu kennen und in Maßnahmen zu übersetzen. Die Reifegradbestimmung erfolgt über [zertifizierte BeraterInnen](#) für das genannte Reifegradmodell „Digital Check“, welche vom Antragsteller selbst ausgewählt werden können.

2. Förderhöhe

100% Förderung der eingereichten Netto-Kosten, **maximal jedoch 3.000 EUR**. Das entspricht dem Starter-Kit (siehe Punkt 1. Fördergegenstand) und zusätzlichen Schwerpunktberatungsleistungen für die weiterführende Bestimmung des digitalen Reifegrades im Bedarfsfall.

Einmalige Auszahlung pro Mitglied innerhalb des angegebenen Förderzeitraums möglich.

3. Förderkreis

Antragsberechtigt und förderbar sind alle Mitglieder der Fachgruppe Metalltechnische Industrie mit Standort in Niederösterreich, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Unternehmensschwerpunkt in der Metalltechnischen Industrie NÖ (gemessen an GU Zahlung >50 % an die Fachgruppe)
- Verfügen über eine aktive Gewerbeberechtigung
- keine Grundumlagen-Rückstände aus Vorperioden

4. Dauer

Die Fördermaßnahme gilt für das Jahr 2021 in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Es gilt das first-come-first-serve Prinzip.

5. Antrag

- Über ein Ansuchen bei der Fachgruppe via industrie.referat4@wknoe.at über das Vorhaben des Digital Checks wird dem antragstellenden Mitglied eine Beraterliste zur Verfügung gestellt, aus der es selbstständig eine/n geeignete/n Berater/in seiner Wahl für den Digital Check beziehen kann.
- Erst nach erfolgter Kontaktaufnahme mit der Fachgruppe darf die Beauftragung im Sinne dieses Förderprogrammes seitens Mitglied erfolgen.
- Nach Erbringung der Beratungsleistung(en) kann das Förderansuchen bis spätestens 14. Jänner 2022 mittels elektronischem Antragsformular über [Formular MTI Fördermodell 2021 - WKÖ.at](#) eingereicht werden. Dabei übermitteln Sie auch die **Rechnung** und **Zahlungsbestätigung** oder eine saldierte Rechnung.
- Das Rechnungs- und Umsetzungsdatum der bezogenen Leistung muss **vor dem 31.12.2021** liegen.
- Nach elektronisch übermittelter Förderzusage seitens Fachgruppe erfolgt die Überweisung.

6. Anspruch

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sollte sich herausstellen, dass die Förderung widerrechtlich in Anspruch genommen wurde, ist die Förderung zurückzuzahlen.

7. „De-minimis“-Regel

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie stellen eine De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung 1407/2013/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352/1 vom 24.12.2013, dar. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,- (für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs EUR 100.000,-) nicht übersteigen. Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat im elektronischen Formular anzugeben, dass er/sie die De-minimis-Förderung Höchstgrenze in den letzten 3 Steuerjahren nicht überschritten hat, widrigenfalls keine Förderung ausbezahlt wird. [Infos zur „De-minimis“ Verordnung](#)

8. Inkrafttreten

Start Fördercall: 01.07.2021. Genehmigt am: 09.06.2021. Beschlossen am: 23.03.2021.